

SO_GERICHTE VSBES.2023.120 vom 23. März 2023

SO Obergericht, 2023-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2023.120

FR: SO_GERICHTE VSBES.2023.120 du 23 mars 2023

IT: SO_GERICHTE VSBES.2023.120 del 23 marzo 2023

Erwägungen

E. 17

November 2020 denn auch abstellte. Die Beschwerdeführerin kann unbestrittenermassen in ihrer angestammten Tätigkeit arbeiten. Sie hat einen spezifischen Beruf erlernt, in welchem sie nach wie vor tätig ist. Sie könnte, wäre sie gesund, die von ihr ausgeübte Tätigkeit in einem Vollpensum ausüben. Die Berechnungsweise der Beschwerdegegnerin hingegen führt dazu, dass allein die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer kurzzeitigen Anstellung vor Eintritt des Gesundheitsschadens einen unterdurchschnittlichen Lohn erzielte, ihr mehrere Jahre später einen Rentenanspruch verwehrt, nachdem sie trotz ihrer Erkrankung eine Anstellung in ihrem angestammten Beruf finden konnte, in welcher sie nun keinen unterdurchschnittlichen Lohn erzielt. Die Beschwerdegegnerin wendet aufgrund der derzeitigen Anstellung der Beschwerdeführerin einerseits in Abweichung von der üblicherweise herangezogenen Tabelle T1 die Tabelle T17 an, nimmt aber dann auf dem Valideneinkommen gleichzeitig einen Abzug von 5 % vor, weil die Beschwerdeführerin aus invaliditätsfremden Gründen ein unterdurchschnittliches Einkommen erzielt habe. Sie geht also beim Valideneinkommen gleichzeitig von aktuellen Verhältnissen (Anstellung im öffentlichen Sektor) und vergangenen Verhältnissen (unterdurchschnittlicher Verdienst vor Eintritt des Gesundheitsschadens) aus, was zu einem willkürlichen Ergebnis führt. Es ist auch nicht so, dass die Beschwerdeführerin zwischenzeitlich eine weitere berufliche Qualifizierung erlangt hätte. Ihre Qualifikationen und ihr berufliches Tätigkeitsfeld sind nach wie vor die gleichen. Ihre derzeitige Stelle hat sie seit der Durchführung beruflicher Eingliederungsmassnahmen nach Eintritt des Gesundheitsschadens inne. Insgesamt erweist sich der Abzug von 5 % beim Valideneinkommen als unzulässig. Im Übrigen erscheint der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Einkommensvergleich korrekt. Von einem Valideneinkommen von CHF 92'768.00 ausgehend errechnet sich damit ein Invaliditätsgrad von 40 %, womit der Beschwerdeführerin weiterhin eine Invalidenrente zusteht. Zum gleichen Ergebnis würde man gelangen, wenn man zur Berechnung des Validen- und des Invalideneinkommens den von der Beschwerdeführerin effektiven Verdienst bei der Universität [...] heranziehen und für den Gesundheitsfall auf ein 100%-Pensum aufrechnen würde. Die Aufhebung der Rente erweist sich daher als nicht korrekt und die Beschwerde ist gutzuheissen. 4. Die Beschwerdeführerin lässt eventualiter eine Verschlechterung des Gesundheitszustands und eine Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin geltend machen, weil sie im März 2022 ein Rezidiv der Krebserkrankung erlitten habe, was eine weitere Chemo-Immuntherapie notwendig gemacht habe. Eine IV-relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes liegt indessen nicht vor. Gemäss Bericht von Dr. med. D.____, Chefarzt Universitätsklinik für Medizinische Onkologie am Spital E.____, vom 13. Januar 2023 (IV-Nr. 147), zeigte sich nach dem Rezidiv ein erfreulicher Verlauf. Das Rezidiv konnte sehr gut aufgefangen und wieder eine komplette Remission erzielt werden. Es wird festgehalten, dass die bisherige

Arbeitsfähigkeit im bisherigen Pensum habe aufrechterhalten werden können. Da die Beschwerdeführerin bereits vor dem Rezidiv zu 50 % arbeitstätig war (trotz zumutbarem Pensum von 60 %), lässt sich daraus nun nicht schliessen, dass nach dem Rezidiv die Arbeitsfähigkeit tiefer wäre als vorher. Da jedoch nach wie vor ein Invaliditätsgrad von 40 % vorliegt, besteht weiterhin ein Rentenanspruch und die angefochtene Verfügung ist aufzuheben.

5. 5.1 Bei diesem Verfahrensausgang steht der Beschwerdeführerin eine ordentliche Parteientschädigung zu, die von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist. Die Vertreterin der Beschwerdeführerin hat eine Kostennote zu den Akten gereicht, in welcher ein Aufwand von 12.5 Stunden (zu je CHF 260.00 pro Stunde) sowie Auslagen und MwSt, insgesamt eine Entschädigung von CHF 3'542.35, geltend gemacht wird. Dies erscheint angemessen. In Anbetracht von Aufwand und Schwierigkeit des Prozesses ist die Parteientschädigung antragsgemäss auf CHF 3'542.35 festzusetzen.

5.2 Aufgrund von Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 – 1'000.00 festgelegt. Nach dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens hat die IV-Stelle die Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu bezahlen. Folglich ist der Beschwerdeführerin der geleistete Kostenvorschuss von CHF 600.00 zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.